

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 10 ÜG 4/13 BH

L 4 SF 15/12 EK (LSG Rheinland-Pfalz)
S 13 KR 276/08 (SG Speyer)

.....,

Klägerin und Antragstellerin,

Bevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Land Rheinland-Pfalz,
vertreten durch den Generalstaatsanwalt,
Deinhardpassage 1, 56068 Koblenz,

Beklagter.

Der 10. Senat des Bundessozialgerichts hat am 7. August 2013 durch den
Richter O t h m e r als Vorsitzenden sowie die Richter M u t s c h l e r und H e i n z
beschlossen:

Der Antrag der Klägerin, ihr für das Verfahren der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der
Revision im Urteil des Landessozialgerichts Rheinland-Pfalz vom 15. Mai 2013 Prozesskosten-
hilfe zu bewilligen und einen Rechtsanwalt beizuordnen, wird abgelehnt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Das Landessozialgericht Rheinland-Pfalz (LSG) hat mit Urteil vom 15.5.2013 einen Anspruch der Klägerin auf Zahlung einer Entschädigung wegen überlanger Verfahrensdauer in einem vorausgegangenen Gerichtsverfahren vor dem Sozialgericht Speyer (Az S 13 KR 115/07 bzw S 13 KR 276/08), in dem die Klägerin allgemeine Auskunftsansprüche, Fahrtkosten sowie die Bescheidung von Anträgen geltend gemacht hatte, verneint. Die Entschädigungsklage sei zulässig, aber unbegründet. Dieses Urteil ist der Klägerin am 6.6.2013 zugestellt worden. Sie hat mit von ihrem sie vertretenden Vater selbst verfasstem Schreiben vom 14.6.2013, beim Bundessozialgericht (BSG) eingegangen am 17.6.2013, beantragt, ihr unter Beiordnung eines Rechtsanwalts Prozesskostenhilfe (PKH) für eine Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in dem vorbezeichneten Urteil des LSG zu gewähren. Ferner hat sie die Erklärung über ihre persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse eingereicht.
- 2 Der Antrag auf PKH ist abzulehnen.
- 3 Nach § 73a Abs 1 S 1 SGG iVm § 114 S 1 ZPO kann einem Beteiligten für das Verfahren vor dem BSG nur dann PKH bewilligt werden, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet. Das ist hier nicht der Fall. Es ist nicht zu erkennen, dass ein zugelassener Prozessbevollmächtigter (§ 73 Abs 4 SGG) in der Lage wäre, eine Nichtzulassungsbeschwerde erfolgreich zu begründen.
- 4 Gemäß § 160 Abs 2 SGG ist die Revision nur zuzulassen, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (*Nr 1*), das Urteil des LSG von einer Entscheidung des BSG, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes (GmSOGb) oder des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) abweicht und auf dieser Abweichung beruht (*Nr 2*) oder wenn ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (*Nr 3*). Ein solcher Zulassungsgrund ist hier weder nach dem Vorbringen der Klägerin noch nach summarischer Prüfung des Streitstoffes ersichtlich.
- 5 Zunächst ist nicht erkennbar, dass eine Zulassung der Revision gegen das von der Klägerin angegriffene Urteil auf § 160 Abs 2 Nr 1 SGG gestützt werden könnte. Grundsätzliche Bedeutung im Sinne dieser Vorschrift hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die allgemeine, über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung besitzt (*vgl BSGE 40, 158 = SozR 1500 § 160a Nr 11; BSG SozR 1500 § 160a Nr 39*). Die Frage muss außerdem klärungsbedürftig sein. Das ist grundsätzlich nicht der Fall, wenn die Antwort darauf von vornherein praktisch außer Zweifel steht (*vgl BSGE 40, 40 = SozR 1500 § 160a Nr 4*) oder bereits höchstgerichtlicher entschieden ist (*vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 13, 65*). Zwar handelt es sich bei dem am 3.12.2011 in Kraft getretenen Gesetz über den Rechtsschutz bei überlangen Gerichtsverfahren und strafrechtlichen Ermittlungsverfahren vom 24.11.2011 (*BGBI I 2302*) um Vorschriften,



die noch nicht häufig einer oberstgerichtlichen Überprüfung zugrunde gelegen haben. Vor dem Hintergrund der bisher vorliegenden Senatsrechtsprechung (*vgl Urteil vom 21.2.2013 - B 10 ÜG 1/12 KL - zur Veröffentlichung vorgesehen in BSGE und SozR 4; Beschlüsse vom 27.6.2013 - B 10 ÜG 2 bis 10/13 B - und - B 10 ÜG 1/13 B*) sind jedoch ausweislich der angefochtenen Entscheidung des LSG Rechtsfragen mit einer über den Einzelfall hinausgehenden grundsätzlichen Bedeutung nicht ersichtlich. Dieses hat sich im Rahmen der Prüfung sämtlicher Einzelfallumstände des Verfahrens für die Bestimmung der (Un)Angemessenheit iS von § 198 Abs 1 GVG der Dauer des in Rede stehenden erstinstanzlichen Verfahrens inhaltlich an den Maßstäben orientiert, die der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte und das BVerfG für die Beurteilung der Verfahrensdauer entwickelt haben (*vgl hierzu Senatsentscheidung vom 21.2.2013 - B 10 ÜG 1/12 KL - zur Veröffentlichung in BSGE und SozR 4 vorgesehen, RdNr 25 mwN*). Auf die Überprüfung tatrichterlicher Einschätzungen und damit auf die Richtigkeit der Entscheidung des LSG kann eine Nichtzulassungsbeschwerde nicht gestützt werden (*vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 7 S 10*).

- 6 Eine Zulassung nach § 160 Abs 2 Nr 2 SGG scheidet ebenfalls aus. Die danach erforderliche Abweichung (Divergenz) ist gegeben, wenn das angefochtene Urteil auf einer bestimmten Rechtsauffassung beruht, die zu der in einer Entscheidung des BSG, des GmSOGB oder des BVerfG zugrunde gelegten Rechtsansicht in Widerspruch steht. Davon kann hier nicht ausgegangen werden; das LSG hat sich gerade an der oberstgerichtlichen Rechtsprechung orientiert.
- 7 Schließlich ist auch kein Verfahrensmangel ersichtlich, der gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 SGG zur Zulassung der Revision führen könnte. Sofern die Klägerin eine mangelnde Aufklärung des Sachverhalts oder eine fehlerhafte Beweiswürdigung des LSG rügen wollte, könnte sie damit keine Revisionszulassung erreichen. Gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG kann der geltend gemachte Verfahrensmangel nicht auf eine Verletzung des § 128 Abs 1 S 1 SGG und auf eine Verletzung des § 103 SGG nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist. Während Angriffe gegen die Beweiswürdigung des LSG iS von § 128 Abs 1 S 1 SGG damit von vornherein für die Begründung einer Nichtzulassungsbeschwerde ausscheiden, ist hier auch kein Beweisantrag ersichtlich, den das LSG unter Verstoß gegen die Amtsermittlungspflicht (§ 103 SGG) übergangen haben könnte.
- 8 Da der Klägerin nach alledem keine PKH zusteht, kann sie auch nicht die Beordnung eines Rechtsanwalts beanspruchen (§ 73a Abs 1 S 1 SGG iVm § 121 ZPO).

